

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/1495**
A15, A01

10. März 2014

**Stellungnahme zum
10. Schulrechtsänderungsgesetz**

Gerne nehmen wir zum Entwurf des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes Stellung, der eine Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen vorsieht. Bei dieser Weiterentwicklung müssen aus Sicht der Wirtschaft folgende Leitlinien beachtet werden:

- Stärkung der Fachklassen des dualen Systems und Primat dualer Ausbildungsangebote
- Steigerung der Qualität des Berufsschulunterrichts im dualen System
- Anpassung der Bildungsgänge der Berufskollegs an die Bedarfe im Neuen Übergangssystem, d.h. Systematisierung und Neugestaltung von Bildungsgängen
- Möglichkeit zum integrierten Erwerb der Fachhochschulreife für alle Auszubildenden als Zusatzqualifikation während der dualen Ausbildung

Gemessen daran weist der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Eine Konzentration von Bildungsgängen ist zu begrüßen. Sie schafft mehr Transparenz für die Jugendlichen sowie für diejenigen, die sie beraten und die Absolventen der Bildungsgänge aufnehmen. Allerdings sind noch stärkere Akzentuierungen im Sinne der o.g. Leitlinien erforderlich. Dies gilt insbesondere für die ebenfalls zu novellierende Verordnung (APO-BK), ohne die die Auswirkungen des Gesetzestextes schwierig zu beurteilen sind. Dort werden alle wesentlichen, die Wirtschaft betreffenden bzw. interessierenden Regelungen getroffen.

Insgesamt betonen wir die nachfolgenden Punkte mit Blick auf die Gestaltung von Schulgesetz sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK):

- Die Aufnahme der vollzeitschulischen Bildungsgänge zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung wird damit begründet, dass für diese Bildungsgänge nun eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Diese Begründung für die Aufnahme dieser Bildungsgänge verwundert schon, da

acht Jahre offenbar keine solche Grundlage erforderlich war. Unabhängig davon, dass man das Erfordernis von Angeboten nach der BKAZVO, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Teilnehmerzahlen, kritisch hinterfragen könnte, ist es uns besonders wichtig, dass auch nach in Kraft treten des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes die Berufskollegs Anrechnungs- und Zulassungsverordnung (BKAZVO) mit ihren Konditionierungen für die Einrichtung der Angebote weiter gilt. Hinweise darauf sind bisher allerdings „nur“ in der Gesetzesbegründung zu finden, nicht aber im Gesetzestext (§ 22 Abs. 4 Nr. 2).

- Im Gesetzestext ist leider kein Vorrang der dualen Ausbildung als historisch begründete und klassische Pflichtaufgabe der Berufskollegs zu finden. Dies vermischen wir ausdrücklich. Dabei sind gut 61 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs Auszubildende aus der dualen Berufsausbildung (Schuljahr 2011/12). Auch im neuen Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist der Vorrang der dualen Ausbildung von allen Partnern als Konsens festgehalten worden. Dieser Vorrang muss sich u. E. etwa bei dem Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte in den Fachklassen mit Lehrkräftemangel (u.a. Fahrzeugtechnik, Maschinentchnik, Elektrotechnik und Versorgungstechnik) auswirken. Konkurrierende Bildungsgänge müssen insgesamt zurückstehen und konsequent auf den Prüfstand gestellt werden. Zudem fehlen uns konkrete Vorschriften, dass Berufskollegs nicht aktiv Jugendliche mit vermeintlich besseren Angeboten anwerben.
- Aus unserer Sicht sollten die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge hinsichtlich ihrer Dauer begrenzt werden. In den Vorüberlegungen war von in der Regel einjährigen Bildungsgängen die Rede, was bei Bedarf Spielraum bot. Der Gesetzestext sieht nunmehr überhaupt keine Eingrenzung vor (§ 22 Abs. 4 Nr. 3). Positiv ist an dieser Stelle, dass das Land für nicht ausbildungsreife Jugendliche eigene Angebote vorhalten wird und die Zielgruppe nicht auf beitragsfinanzierte Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit überwälzt.
- Vom Gesetzestext unterscheiden sich die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 3 nicht von der einjährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Abs. 5 Nr. 1. Wir halten es für sinnvoll, diese Bildungsgänge gesetzestechnisch zusammen zu fassen, um den „Dschungel“ an Bildungsangeboten weiter zu reduzieren und für mehr Transparenz zu sorgen. Alternativ müssten die Zielgruppen und die inhaltliche Ausrichtung klar definiert und differenziert werden.
- Im Rahmen des neuen Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sind für die verschiedenen Maßnahmen im Übergangsbereich unterschiedliche Zielgruppen definiert worden. So sollen Warteschleifen, Doppelungen und unklare Abgrenzungen vermieden

werden. Bisher fehlt es im Gesetz allerdings an entsprechenden Hinweisen/Vorgaben, welche Zielgruppe in welchem Bildungsgang nicht aufgenommen werden soll. Im Sinne der Systematisierung der Angebote wäre dies dringend geboten und muss zumindest in der APO-BK klar formuliert werden.

- Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge sowie Bildungsgänge der Berufsfachschule sollen sich zukünftig curricular auf Qualifizierungsbausteine bzw. Ausbildungsbausteine beziehen. Diese sind in der Regel über Projekte oder von Maßnahmeträgern für einige Berufe entwickelt worden. Hier stellt sich die Frage, auf welche Bausteine die Berufskollegs zurückgreifen sollen, insbesondere dort, wo es Doppelungen gibt bzw. wo es keine Bausteine gibt.
- Bisher erhalten Absolventen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m Handwerksordnung bei erfolgreich absolvierter Ausbildung/Fachklasse keinen Schulabschluss. Sinnvoll wäre eine differenzierte Regelung in § 22 Abs. 4, so dass die Auszubildenden, die Fachpraktiker-Abschlüsse erwerben, einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss erhalten.